



Akademie für Tierschutz

- Rechtsabteilung -

Spechtstr. 1  
85579 Neubiberg  
Tel: 089/600291-0  
Fax: 089/600291-56

E-Mail:  
akademie@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Sparkasse Bonn  
BLZ 380 500 00  
Konto Nr. 40 444

Gemeinnützigkeit  
anerkannt



Akademie für Tierschutz - Postfach 1361 - 85573 Neubiberg

Frau  
Tessy Lödermann  
Am Kreuzeckbahnhof 2a

82467 Garmisch-Partenkirchen  
Fax: 08821 / 75 29 58

Ihr Zeichen:                      Unser Zeichen:      EO/VI                      Durchwahl:      66                      Datum:      17.05.2005

## Positionspapier der BGM im Kreis Dachau zur Fundtierkostenproblematik

Sehr geehrte Frau Lödermann,

zu dem Positionspapier sind aus der Sicht des Deutschen Tierschutzbundes folgende Anmerkungen angezeigt:

Zu Ziffer 1: Es ist erklärtes Ziel eines jeden Tierschutzvereins, die Zahl der aufgenommenen Tiere zu reduzieren, da es sich bei einem Tierheim um eine Auffangstation für in Not geratene Tiere handelt, die so schnell wie möglich ihrem alten Besitzer zurückgegeben oder an eine neue gute Pflegestelle vermittelt werden sollen. Im Gegensatz zu einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tierpension, ist die Unterbringung von Tierheimtieren nie kostendeckend durch den Aufwandsersatz über die Gemeinden zu führen, so dass ein Tierheim schon aus diesem Grunde zur wirtschaftlicher Arbeitsweise gezwungen ist.

Zu Ziffer 2: die hierunter genannten Vorgaben, gehen mit einer Ausnahmen an der Praxis vorbei oder würden den Tierschutzverein zwingen, geltendes Recht zu brechen und können schon aus diesem Grunde nicht eingehalten werden.

2.1.: Abgabetierr aus privater Hand werden von Haus aus den Kommunen nicht in Rechnung gestellt, da die Kommune für deren Unterbringung nicht zuständig ist. Hinweise, keine Abgabetierr von privat mehr anzunehmen könnten aber kontraproduktiv für die öffentliche Hand wirken, da Tierbesitzer, die ihr Tier nicht im Tierheim abgeben können, nur allzu oft damit drohen, das Tier auszusetzen. Dies erfüllt jedoch den Bußgeldtatbestand des § 3 Ziffer 3 Tierschutzgesetz und eröffnet zugleich die Verantwortung der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen unteren Verwaltungsbehörde, die für die Unterbringung ausgesetzter Tiere zu sorgen hat und somit auch deren Kostenlast trägt.

2.2. Die Abgabe von Fundtieren nach 1 Woche ist unrealistisch. Sofern sich rasch eine gute Pflegestelle findet, werden Fundtiere auch schon nach kürzerer Zeit unter Vorbehalt des Eigentums bis zum Ablauf der gesetzlich genannten Frist des § 973 Abs. 1 BGB zur Entlastung des Tierheims weitergegeben. Es werden aber nicht nur junge, schöne Tiere, sondern oft auch alte, kranke oder weniger attraktive Tiere gefunden, deren Vermittlung an eine gute Pflegestelle sich nicht innerhalb einer Woche bewerkstelligen lässt. Hier hat die gemeinsame Empfehlung des Bayerischen Innen- und des Bayerischen So-



zialministeriums vom 01.12.1993 zur Aufwandserstattung für Fundtiere als Regel festgestellt, dass die Kosterstattungspflicht der Kommune nach 28 Tagen endet und das Tierheim das Risiko der längeren Verweildauer im Tierheim trägt. Diese Kostenverteilung kann nicht noch weiter zu Lasten der Tierschutzvereine verschoben werden. Bei aufgefundenen „Listenhunden“ ist eine Weitervermittlung nach einer Woche bei der geltenden Rechtslage ebenfalls unrealistisch, zumal schon ein Wesenstest längere Zeit in Anspruch nimmt, und ein gesundes Tier nicht eingeschläfert werden darf, ohne gegen § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz zu verstoßen.

- 2.3. Das Tierheim hat nicht das Ziel, zu Lasten der Interessen der Tiere seine Zwinger so schnell wie möglich zu räumen. Es muss dringend vermieden werden, dass vermittelte Tiere alsbald wieder ins Tierheim zurückgebracht werden. Es ist allgemein bekannt und anerkannt, dass Vorkontrollen das Risiko, ein Tier an ungeeignete Besitzer zu vermitteln, erheblich verringern können. Auch die Nachfrage nach der Vermietererlaubnis zur Tierhaltung und nicht zuletzt der Hinweis, auf das Verbot von Zwingerhaltung oder Zucht zu Verringerung von Tierleid, sind keine Schikanen, sondern Ausdruck des Tierschutzgedankens, dem sich in erster Linie die Kommunen nach den Vorgaben des Art 20 a GG verpflichtet fühlen müssten. Eine kostenlose Abgabe von Tierheimtieren an Interessenten kann sich das Tierheim nicht leisten und ist zudem das falsche Signal. Jedes Tierheimtier wird untersucht, ggf. geimpft und behandelt. Die Abgabegebühr trägt diese Kosten in der Regel nur zum Teil und kann daher nur als Pflegekostenbeitrag gewertet werden. Andererseits muss den Interessenten klar sein, dass es sich bei dem Tierheimtier nicht um ein x-beliebig austauschbares Teil handelt, das keinen Wert hat, da es ja kostenlos im Tierheim verfügbar ist, sondern um ein Familienmitglied, das über Jahre hinweg neben dem Zeit- auch einen Kostenaufwand bedeutet, weshalb die Anschaffung gründlich überlegt sein will.
- 2.4. Es besteht kein Grund, Tierheimtiere nicht auch an Landwirte abzugeben, wenn diese bereit sind, die Tiere nicht wie Nutztiere, sondern wie Heimtiere zu behandeln und die Vorgaben der Abgabeverträge einzuhalten.
- 2.5. Bei Fundtieren besteht Einigkeit darüber, dass eine unaufschiebbare Notfallbehandlung auch ohne Rücksprache mit dem Amtstierarzt zu ersetzen ist (siehe hierzu auch die oben angesprochene gemeinsame Empfehlung der Bayerischen Innen- und Sozialministerien). Eine Einschläferungsanordnung dem Amtstierarzt aufzuerlegen, ist kritisch zu betrachten, da er permanenten Interessenskollisionen ausgesetzt: nach § 17 Nr. 1 TierSchG ist die Einschläferung die ultima ratio und daher nicht erlaubt, wenn das Tier durch Behandlung wieder hergestellt werden kann, andererseits arbeitet er nicht weisungsfrei, so dass die ständige Gefahr besteht, dass irreversible Entscheidungen zu Lasten der Tiere getroffen werden. Im Hinblick auf die Höhe der Tierärztegebühren (eine einfache Katzenkastration ohne große Nachbehandlung kostet bereits 90 €), würde diese Betragsgrenze für viele verletzte oder erkrankte Tiere das Todesurteil bedeuten. Dies widerspräche aber § 973 BGB, wonach der Eigentümer 6 Monate lang sein Tier vom Finder zurückverlangen kann. Diese „Vorgabe“ widerspricht auch der Intention des Gesetzgebers, die Rechtsstellung des Tieres zu verbessern: Im Zuge dieses Gesetzes hatte der Gesetzgeber zum 01.09.1990 im Schadenersatzrecht den § 251 Abs. 2 Satz 2 BGB eingefügt. Hiernach ist die Wiederherstellung eines Tieres auch dann vom Schädiger (z.B. dem Fahrer, der ein Tier angefahren hat) zu ersetzen, wenn die notwendigen Aufwendungen den Zeitwert des Tieres um ein Vielfaches übersteigen, sofern sie aus der Sicht eines normalen Tierhalters vernünftig erscheinen.



- 2.6. Intensive Werbung für Abgabe in allen Gemeindeblättern mit Fotos und Beschreibung der Tiere ist zeit- und kostenintensiv und rechnet sich nur dann, wenn die Gemeindeblätter den Abdruck kostenfrei gestattet.
- 2.7. Ratten und Mäuse gehören seit etlichen Jahren zu den beliebten Haustieren. Sie können nicht einfach zu Wildtieren umdeklariert und in die Wildnis gesetzt werden, wo sie die Überlebensstrategien ihrer wild lebenden Artgenossen nicht kennen gelernt haben. Ein solcher Vorgang würde den Bußgeldtatbestand des § 3 Ziffer 4 TierSchG erfüllen und die Zuständigkeit und Kostenlast der unteren Verwaltungsbehörde eröffnen. Handelt es sich bei den Ratten und Mäusen um nicht heimische Arten, würde das Freilassen solcher Tiere zugleich gegen die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen, die ebenfalls Bußgeld bewehrt sind. Das Töten von Ratten und Mäusen erfüllt durchweg den Straftatbestand der Tierquälerei, die bekanntlich mit Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden kann.
- 2.8. Dies ist sinnvoll und wird bereits soweit wie möglich gemacht.
- 2.9. Dieser Vorschlag widerspricht den geltenden Steuergesetzen. Die Unterbringung von Fundtieren, die mit Wissen und Willen der Gemeinde von Tierheim gepflegt und vermittelt worden sind, stellt eine geldwerte Leistung dar, der die Fundtierkostenerstattung als Gegenleistung gegenüber steht. Spenden und Zuschüsse sind steuerrechtlich demgegenüber nicht an eine konkrete Gegenleistung durch den Tierschutzverein gebunden. Eine falsche Deklaration der Fundtierkostenerstattung setzt den Tierschutzverein der Gefahr der Steuerhinterziehung aus und bringt wie jeder vorsätzliche Rechtsbruch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig arbeitende Tierschutzorganisation mit den damit verbundenen Steuervorteilen in Gefahr – vom Rufschaden und zurückgehenden Mitglieder- und Spendenzahlungen ganz zu schweigen,
- 2.10. Die Aufnahme einzelner Pensionstiere zu einem Preis, der den Tierpensionen nahe kommt, kann wegen der anerkannten Gemeinnützigkeit nur im wirtschaftlich unschädlichen Rahmen, also nur in geringfügigem Maße wahrgenommen werden. Dies erfolgt auch, sofern einzelne Boxen nicht durch Tierschutznotfälle – denen Vorrang einzuräumen ist – belegt sind.

Zusammenfassend beliebt festzustellen, dass die Vorgaben entweder tatsächlich nicht durchführbar oder rechtlich gegen das Tier- und Naturschutzgesetz sowie gegen die Steuergesetze verstoßen würde. Eine Vereinbarung dieses Inhalts wäre nach § 134 BGB als nichtig und damit rechtlich nicht bindend zu betrachten.

Zugleich entfernt sich der Vorschlag der Landkreisbürgermeister nicht nur von den landesrechtlichen Empfehlungen zur Aufwandserstattung, sondern zugleich auch von Aufgaben, die den Kommunen aus dem Staatsziel Tierschutz erwachsen.

Zur Gesamtsituation auch mein Aufsatz, der im März-Heft in der Deutschen Tierärztlichen Wochenschrift erschienen ist und im September 2004 an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover gehalten wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyn Ofensberger

Anlage